



Auf der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts München
ausgehändigt am 13. Jan. 06

Pötzl
Justizobersekretärin

Das Amtsgericht München -Streitgericht-
Richterin am Amtsgericht Evers
erläßt

in Sachen

- 1) Thomas Scheuermann, Fabinstr. 24, 81829 München
- **Antragsteller** -
- 2) Elisabeth Scheuermann, Fabinstr. 24, 81829 München
- **Klägerin** -

gegen

SWM-Versorgungs GmbH, vertr. durch die GF Dr. Kurt Mühlhäuser u.
Enno Ihnken, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München Gz.: ./.,
- **Antragsgegnerin** -

wegen einstweiliger Verfügung

wegen Dringlichkeit
ohne mündliche Verhandlung

folgende

e i n s t w e i l i g e V e r f ü g u n g :

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, die unter der Vertragskontonummer 2013794074 erfolgende Gasversorgung für das Anwesen des Antragstellers Fabinstr. 24, 81829 München zu sperren bis sie den Nachweis der Angemessenheit ihrer Gebührenerhebung dem Antragsteller offengelegt hat.

./..

Geschäftsnummer:
131 C 797/06

2. Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, im Falle der Nichtbeitreibbarkeit eine Ordnungshaft bzw. von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Der Streitwert wird auf unter 300,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der zulässige Antrag ist begründet.

Der Antragsteller hat ausreichend glaubhaft gemacht im Sinne der §§ 935, 936, 940, 920 II, 294 I ZPO, dass die Antragsgegnerin die Sperrung der Strom- und Gasversorgung für die Wohnung des Antragstellers angedroht hat.

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.04.03 und ständiger Rechtssprechung trifft das Versorgungsunternehmen die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit der Bemessensausübung bei Festsetzung des Leistungsentgeltes (§ 315 III BGB) dann, wenn das Versorgungsunternehmen hieraus Ansprüche gegen die andere Vertragspartei erhebt. Nach der ständigen Rechtssprechung steht die Regelung des § 30 AVBV dem nicht entgegen, da das Bestreiten der Billigkeit der Preisbestimmungen des Versorgungsunternehmens von der Vorschrift nicht umfasst wird. Denn insoweit ist die Leistungspflicht des Kunden betroffen, der im Falle der Unangemessenheit des verlangten Preises von Anfang an nur den vom Gericht bestimmten Preis schuldet (BGH a. a. O.). Der Antragsteller muss sich grade nicht auf einen Rückforderungsprozeß verweisen lassen.

Der Unterlassungsanspruch des Antragstellers ergibt sich als Nebenpflicht aus dem Vertragsverhältnis.

Auch der Verfügungsgrund liegt vor und ist glaubhaft gemacht. Ein Verfügungsgrund besteht nach § 935 ZPO, wenn nach dem objektiven Urteil eines besonnen Menschen zu besorgen ist, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Bei Nichtanordnung sind schwerwiegende Nachteile für den Antragsteller zu befürchten. Der Antragsteller hat ausreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragsgegnerin die Sperrung der Versorgung angedroht hat.

Angesichts der Dringlichkeit, die sich daraus ergibt, dass es um ein Gut der Daseinsvorsorge geht, war die einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung zu erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 3 ZPO, § 53 GKG.

./..


Geschäftsnummer:
131 C 797/06

Evers
Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der
Ausfertigung mit der
Urschrift

München, 12.1.2006


Pötzl, JOS'in
Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle